

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283
18.9.2010

Generalstaatsanwalt beim OLG Frankfurt

Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens gegen KHK Reinhold Mann

Az. 3344 Js 18696/08

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lege ich Beschwerde ein gegen die Einstellung des benannten Verfahrens.

In dieser erneuten Einstellung – nach zwischenzeitlicher Wiederaufnahme des Verfahrens auf meine Beschwerde hin – ist gar nicht erkennbar, dass weitere, neue, ergänzende oder überhaupt Ermittlungen geführt worden. Insofern verweise ich mit dieser Beschwerde auch auf mein Schreiben vom 28.6.2008, dessen Beschwerdepunkte nicht ausgeräumt sind.

Ich habe der Staatsanwaltschaft umfangreiche Beweisunterlagen zukommen lassen, unter anderem ist der Staatsanwaltschaft die zusammenstellende Betrachtung mit eingefügten Belegen aus dem Buch „Tatort Gutfleischstraße“ (Verlag SeitenHieb) bekannt. Das entsprechende Kapitel kann über www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/fiesetricks/buch/kap14mai06.pdf auch jederzeit wieder neu heruntergeladen werden.

Nach dieser Beweislage steht fest, dass KHK Mann als Chef des Gießener Staatsschutzes, einen Antrag auf Unterbindungsgewahrsam verfasste, der wesentlich falsch war:

- Zum einen findet sich die Behauptung, ich sei für Angriffe auf die damalige Anwaltskanzlei verantwortlich, in der auch Innenminister Bouffier geführt wird. Als einziger Beleg wird benannt: "Er kritisiert seit geraumer Zeit unsachlich den hessischen Innenminister Bouffier".
- Sodann führt Mann in seinem Antrag zwei Handlungen auf, die sich ausschließen. Er behauptet, ich sei bis 2.35 Uhr in der Nähe der CDU-Geschäftsstelle gewesen und um 2.43 Uhr in der Nähe der Wohnung des Innenministers Bouffier. Da beide Orte 1,5 km auseinanderliegen, ergibt sich hier sogar ohne Beachtung der Observationsergebnisse, dass zumindest eine der beiden Behauptungen falsch sein muss.
- Zum dritten erscheint aber unwahrscheinlich, dass der Staatsschutzchef nicht über die Observation in der Nacht davor unterrichtet war. Schließlich handelte es sich dabei nicht um eine spontane Polizeimaßnahme, sondern um eine seit Tagen bestehende Dauerbeobachtung unter anderem meiner Person, die nach den vorliegenden Unterlagen selbst den gewöhnlichen StreifenpolizistInnen bekannt war. Die Observationskräfte aber haben mich zu den von Mann im Antrag auf Unterbindungsgewahrsam genannten Zeiten, wo ich Staftaten begangen haben soll, an einem anderen Ort beobachtet.
Dass Mann von der Observation und sogar auch davon unterrichtet war, was ich in der Nacht tat, zeigt sein Antrag auf Unterbindungsgewahrsam auf Seite 3 oben. Der erste Satz ist nämlich

eine Information aus dieser Observation.

Damit ist klar, dass Mann einen Unterbindungsgewahrsamsantrag stellte, dessen Begründung nicht nur frei erfunden war, sondern Mann wusste das auch. Damit ist der Straftatbestand der Freiheitsberaubung und der Verfolgung Unschuldiger erfüllt.

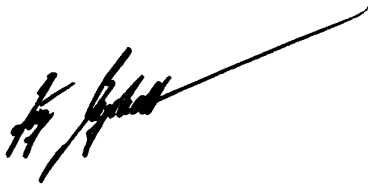
Wieweit Mann auch für Verfehlungen seiner Untergebenen verantwortlich war, lässt sich von meiner Seite nicht einschätzen. Dieses hätten die Ermittlungen ans Tageslicht bringen müssen. Dazu ist in der Einstellungsmitteilung aber gar nichts benannt.

Die Verfehlungen der StaatsschutzmitarbeiterInnen Cofsky, Broers und Lutz sind aus der Beschwerde gegen die Einstellung der Ermittlungsverfahren gegen diese drei Personen zu ersehen (siehe gesondertes Schreiben).

Insgesamt legen Zeitpunkt und fehlende Begründungen der Einstellungen den Verdacht nahe, dass es hier um die Verhinderung von Ermittlungen geht. Offenbar sollen Polizei und Justiz vor der Enthüllung peinlicher politischer Verfolgungsaktionen geschützt werden. Ebenso soll das erkennbar und belegbar in der politischen Verfolgung stehende Innenministerium und in Person der inzwischen als Ministerpräsident agierende Volker Bouffier geschützt werden. Insofern ist diese Beschwerde auch eine Beschwerde über die Nichtermittlung gegenüber Volker Bouffier als Initiator und ständiger Mitwirkender in der politisch motivierten Verfolgung Unschuldiger.

Als weisungsabhängiger Teil der Landesregierung wird die Staatsanwaltschaft mit den Einstellungen ihrer Aufgabe, die Herrschenden vor Schaden zu schützen, gerecht. Mit dem geltenden Recht hat das nur insoweit etwas zu tun, dass nicht das geschriebene, sondern das verkündete Recht Wirksamkeit erlangt. Das Verhalten der Staatsanwaltschaft erfüllt den Straftatbestand der Strafvereitelung im Amt und der Rechtsbeugung, da die Einstellung urteilsgleiche Auswirkungen hat. Diese Beschwerde ist daher explizit auch als Strafanzeige in dieser Richtung zu werten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Bouffier', with a long horizontal line extending to the right.

Anlage: Einstellungsbenachrichtigung vom 25.8.2010